



NUTZUNGSSCHABLONE	
WA 1	WA 2
0,3 III	0,4 II
0,9 ED	0,8 ED
SD / FD	FD
GHmax	GHmax
SD: 12,50 m	FD: 10,50 m
FD: 10,50 m	

Kartendaten: Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem - ALKIS® - der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stand: 05.01.2024. M.: 1:1.000

ZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
WA 1 Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 ff. BauNVO)
GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß, z. B. 0,4
GFZ 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß, z. B. 0,8
GHmax 10,50 m ü.ÜB Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, Angabe relativ über Unterem Bezugspunkt, z. B. 10,50 m ü.ÜB
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. II
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und 23 BauNVO)
ED Nur Einzelhäuser, Doppelhäuser
Baugrenze
- Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, mit Straßenbegrenzungslinie
Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich
Zweckbestimmung Parkplatz
Zweckbestimmung Fußweg
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Flächen, die mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belasten sind
Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belasten sind
- Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Erhaltung von Bäumen
- Sonstige Planzeichen**
Bemaßung
Abgrenzung des Maßes der Nutzung
Geltungsbereich
Satteldach / Flachdach
Anlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen - Alter Friedhof - Homburger Landstr.
Nutzungsschablone, siehe auch Planeintrag

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
(§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und BauNutzungsverordnung (BauNVO))
1 Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet WA 1 und WA 2
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 4 BauNVO)
1.1 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.
1.2 Nicht zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.
2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)
2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
Es gilt die nach Planeintrag zulässige Grundflächenzahl (GRZ).
2.1.1 Überschreitungen der GRZ (GRZ 2)
Im WA 1 ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen, Carports, Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,55 zulässig.
2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)
Es gilt die nach Planeintrag zulässige Geschossflächenzahl (GFZ). Die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) ist ausschließlich in den Vollgeschossen zu ermitteln.
2.3 Zahl der Vollgeschosse
Es gilt die nach Planeintrag zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß.
2.4 Höhe baulicher Anlagen
Es gilt die nach Planeintrag zulässige Gebäudehöhe GHmax.
Die Höhe der baulichen Anlagen wird bei Gebäuden mit einem Flachdach (FD) durch das Höchstmaß der Gebäudehöhe (GHmax) festgesetzt (oberer Bezugspunkt). Die Gebäudehöhe (GHmax) wird bis zur Oberkante der obersten Attika gemessen.
Bei Gebäuden mit geneigten Dachformen (SD) ist die maximale Höhe der baulichen Anlagen (GHmax) der obere Abschluss des Dachs (First).
Zur Ermittlung der Gebäudehöhe ist als unterer Bezugspunkt die Gehweghinterkante bzw. Straßenkante der Erschließungsstraße, lotrecht gemessen vor der Gebäudemitte, anzunehmen.
Garagen, Carports und Nebenanlagen dürfen eine Höhe von max. 3,0 m über dem unteren Bezugspunkt nicht überschreiten.
3 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)
In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser (ED) im Sinne der offenen Bauweise zulässig.
4 Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)
Überschreitung der Baugrenzen
Die Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen ist bis zu einer Tiefe von 3,0 m zulässig, wenn diese nicht mehr als 0,5 m oberhalb des natürlichen Geländes liegt.
Wärmepumpen sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
5 Garagen, Tiefgaragen und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)
Garagen/ Carports
Garagen und Carports sind nur innerhalb der festgesetzten Baufenster und den seitlichen Bauwischen bis zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Zwischen Vorderkante Garagen/ Carports und der erschließenden Verkehrsfläche ist ein Abstand von mindestens 5,50 m einzuhalten.
5.1 Tiefgaragen
Die Errichtung von Tiefgaragen ist in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 unzulässig.
5.2 Nebenanlagen
Gebäude für Abstellzwecke und Gartenhütten sind nur bis zu einer maximalen Grundfläche von 12 m² zulässig. Die Errichtung zwischen der erschließenden Verkehrsfläche und vorderen Gebäudedeckung (Vorgarten) ist unzulässig.
Die Errichtung von der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Telekommunikation und Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen ist grundsätzlich zulässig.
6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 ist höchstens eine Wohnung je Wohngebäude, bei Nachweis der erforderlichen Stellplätze höchstens zwei Wohnungen zulässig.
7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
7.1 Behandlung von Niederschlagswasser
Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser von Dachflächen, privaten Verkehrsflächen und sonstigen befestigten Flächen ist als Brauchwasser und zur Außenbewässerung zu nutzen. Überschüssiges Niederschlagswasser ist, sofern keine wasserrechtlichen oder wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen, zu versickern, zu sammeln und gedrosselt in die Kanalisation abzuleiten.
Der gedrosselte Gesamtabfluss wird auf 10 l/(s*ha) beschränkt.
7.2 Oberflächenbefestigung
Befestigte, nicht überdachte Flächen auf den Baugrundstücken sind in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen. Private Stellplätze sind in versickerungsfähiger Weise wie z.B. mit Rasenkammersteinen, Schotterterrassen oder wasserdurchlässigem Fugenpflaster zu befestigen.
Parkplatzflächen auf dem Geschwister-Scholl-Platz sind in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen.
7.3 Dachbegrünung
Dachflächen mit einer Neigung bis 10° sind ab einer Mindestgröße von 10 m² mindestens extensiv mit einer wildblumenreichen Mischung zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Vegetationsschicht muss eine Mächtigkeit von mind. 12 cm aufweisen. Fenster, Be- und Entlüftungsöffnungen, Dachterrassen und technische Ein- und Aufbauten und deren Zuwegungen sowie Dachöffnungen sind hiervon ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nicht für Solaranlagen.
7.4 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
7.4.1 Bauzeitenbeschränkung
Der Abbruch von Gartenhütten, Schuppen und sonstigen Gebäuden sowie die Baumfällungen und Gebüschrodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28.29. Februar durchzuführen. Sollten Abbruch- und Rodungsmaßnahmen sowie Baumfällungen außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich werden, sind die entsprechenden Gartenhütten, Schuppen und sonstigen Gebäude sowie die Gehölze durch eine Biologin / einen Biologen oder eine Person mit fachlich vergleichbarer Ausbildung auf Vorkommen von streng geschützten Arten mit ihren Fortpflanzungsstätten zu überprüfen.
Vor der Fällung von Höhenbäumen sind diese zuvor von einer fachkundigen Person auf Besatz zu untersuchen. Diese Vorgabe gilt auch bei einer Fällung im Winter.
Die Bauaufreimung ist durch eine Umweltaufbegleitung (z.B. Landschaftsarchitektin, Biologe/in oder fachlich vergleichbare Ausbildung) zu überwachen und zu dokumentieren. Anzutreffende wildelebende, besonders geschützte und/oder gefährdete Tierarten sind in angrenzende Wiesen oder Gärten umzusetzen.
Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen. Lediglich im Einzelfall und nur unter bestimmten Voraussetzungen kann eine kostenpflichtige Befreiung von diesen gesetzlichen Regelungen erteilt werden.
7.4.2 Rückbau der Hütten
Der Rückbau von vorhandenen Nebenanlagen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten. Sollte ein Exemplar von Siebenschläfern in seinem Winterquartier gefunden werden, so ist es in einen für diesen Fall vorgesehenen Blickkasten umzusetzen. Dieser ist in dichten Gehölzstrukturen im Bereich des Friedhofs zu befestigen.
7.4.3 Installation von künstlichen Nisthilfen
Innerhalb des Plangebiets sind insgesamt 12 künstliche Quartiere, davon 4 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter, 4 Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter und 4 Sommerquartiere für Fledermäuse an geeigneten Standorten zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten. Die Kästen können auch in die Fassaden der neu errichteten Häuser integriert werden.

- Maßnahmen zum Schutz von Fauna und Flora**
7.5.1 Vermeidung von Lichtmissionen
Im Plangebiet ist zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung einzusetzen. Zur Verwendung sind nur Leuchtquellen mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 3.000 K zu verwenden. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind nur vollabgeschirmte Leuchten einzusetzen.
7.5.2 Vermeidung von Vogelschlag
Für großflächige Gebäudeverglasungen ab 3 m² ist UV-Licht reflektierendes Glas, sogenanntes Vogelschutzglas, zu verwenden oder nach dem jeweiligen Stand der Technik geeignete Maßnahmen umzusetzen.
7.5.3 Regionales Saatgut
Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet ist nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft zu verwenden.
8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die Fläche GL^A ist in einer Breite von mind. 6 m mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger zu belasten.
Die Fläche GL^A ist in einer Breite von mind. 2 m mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger.
9 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
9.1 Anzupflanzende Bäume und Sträucher auf den Privatgrundstücken
In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die nicht überbauten Grundstücksfreiflächen als Garten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Flächen sind zu 25 % mit einer Baum- und Strauchpflanzung zu gestalten.
Hierbei gilt: 1 Strauch je volle 5 m², 1 Baum 2. Ordnung je volle 50 m² und 1 Baum 1. Ordnung je volle 100 m² nicht überbauter Grundstücksfreifläche.
Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen sind einheimische und standortgerechte Laubgehölze der Artenlisten 1 und 2 (siehe E Pflanzliste) zu verwenden.
9.2 Zu erhaltende Bäume
Die in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Beschädigung oder Erkrankung durch geeignete Maßnahmen zu behandeln sowie bei Abgang durch standortgerechte Neupflanzungen zu ersetzen.
Ausgefallener Bewuchs ist durch gleichartige Neupflanzungen zu ersetzen.
B AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN
(§ 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 91 Abs. 3 Hessische Bauordnung (HBO) und § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) und § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))
1 Gestaltung
(§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
1.1 Dachformen
Es ist ausschließlich die Errichtung von Satteldächern (SD) mit einer Neigung von 30-45° oder von Flachdächern (FD) mit einer Neigung von höchstens 10° zulässig. Die beiden Dachneigungen bei Satteldächern sind gleich auszugestalten.
Abweichende Dachformen für untergeordnete Bauteile sind zulässig.
Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen sind als Flachdächer mit einer Neigung von höchstens 10° auszuführen.
Im WA 1 ist bei Satteldächern (SD) die Errichtung von Gauben und Zwerchhäusern unzulässig.
Im WA 2 ist ausschließlich die Errichtung von Flachdächern (FD) zulässig.
1.2 Fassaden
Material und Farbgebung der Gebäude sind im WA 2 mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 18 Abs 2 HDSchG abzustimmen.
Doppelhaushälften sind in Bezug auf Material und Farbgebung aufeinander abzustimmen und in Bezug auf Baufucht, Gebäudehöhe, Dachform und Dachneigung deckungsgleich zu errichten.
2 Technische Aufbauten
(§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung der Solarenergie sind auf den Flachdächern im gesamten Geltungsbereich nur aufgeständert, d.h. in Verbindung mit Dachbegrünung, zulässig.
3 Abfallsammlanlagen
(§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
Abfallbehältnisse sind einzuhausen und dauerhaft zu begrünen.
4 Einfriedungen und Hecken
(§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
Hecken dürfen im Mittel eine Höhe von bis zu max. 2,0 m über Gehwegkante aufweisen. Offene Zäune sind bis zu einer Höhe von max. 1,70 m zulässig. Sockelmauern können bis zu einer Höhe von 0,5 m errichtet werden. Pfeiler zur Gliederung von Einfriedungen sind zulässig und dürfen bis zu einer Höhe von max. 1,70 m errichtet werden.
Geschlossene, blickdichte Einfriedungen wie Holzzaunelemente, Lattenzäune und Mauern sind unzulässig. Einfriedungen aus Kunststoffen oder ähnlichen Materialien sowie Stabgitterzäune mit Kunststoffgeflecht sind unzulässig.
Bei offenen Einfriedungen und Hecken ist ein 0,15 m hoher Streifen über dem Boden für die Tierwelt offen zu halten.
5 Grundstücksfreiflächen
(§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)
Flächenhafte Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig. Die Verwendung von Geovlies/Plastikfolie und Kunstrasen ist unzulässig.
6 Satzungen der Stadt Oberursel
Die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden subsidiär durch die Satzungen der Stadt Oberursel in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung ergänzt.
C Nachrichtliche Übernahme anderer gesetzlicher Vorschriften
(§ 9 Abs. 6 BauGB)
Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes „WSG Brunnen Riedwiese“ mit der WSG-ID 434-034, sowie im gleichnamigen Heilquellenschutzgebiet. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen.
D HINWEISE
1 DIN-Normen und weitere Regelungen
Die in den Festsetzungen und Hinweisen aufgeführten DIN-Normen und Regelungen sind im Rathaus Oberursel (Taunus), Rathausplatz 1, Abteilung Stadtentwicklung einsehbar.
2 Sicherung von Bodendenkmälern (§ 21 HDSchG)
Es wird daraufhin gewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverborgungen und Fundgegenstände wie z.B. Scherben, Steingeräte oder Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege-hessen Archäologie zu melden. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalbehörde erfolgen, diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalbehörde zu. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Es wird darum gebeten, die mit Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu behahren.
3 Arten- und Biotopschutz (§§ 44 BNatSchG)
Bei allen Bauvorhaben sind - unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht - artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,
 - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;

VERFAHRENSVERMERKE

Für die städtebauliche Planung: Geschäftsbereich Stadtentwicklung

Oberursel (Taunus), den 03.12.2024

Datengrundlage:
Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem - ALKIS® - der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation - Stand Juli 2024

Aufstellungsbeschluss:
Dieser Plan ist gem. §§ 1, 2, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 19.09.2019 aufgestellt worden.

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung:
Dieser Plan ist von der Stadtverordnetenversammlung am 02.05.2024 zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen und im Internet veröffentlicht worden. Nach örtlicher Bekanntmachung hat der Plan in der Zeit vom 15.05.2024 bis 17.06.2024 und die Begründung öffentlich auslegen. Die Behörden wurden parallel beteiligt und am 07.05.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Der Magistrat

Oberursel (Taunus), den 04.12.2024

Satzungsbeschluss:
Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 19.11.2024 als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen worden.

Der Magistrat

Oberursel (Taunus), den 04.12.2024

Zisternensatzung
Auf die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) beschlossene Zisternensatzung (in der jeweils gültigen Fassung) wird hingewiesen.

E PFLANZLISTE

- Artenliste 1 Laubbäume (auch in Sorten): Pflanzqualität: H, 3 x v., 18-20**
Acer campestre – Feldahorn**
Acer platanoides – Spitzahorn**
Acer pseudoplatanus – Bergahorn*
Carpinus betulus – Hainbuche**
Malus sylvestris – Wildapfel***
Crataegus spec. - Weiß-/ Roldorn***
Prunus avium – Süßkirsche**
Prunus padus – Traubenkirsche**
Sorbus aucuparia – Eberesche**
Tilia cordata – Winterlinde*
Tilia platyphyllos – Sommerlinde*
* Bäume 1. Ordnung, ** Bäume 2. Ordnung und *** Bäume 3. Ordnung
- Artenliste 2 Laubsträucher: Pflanzqualität: Str., 2 x v., 100-150**
Cornus mas – Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Hartrie gel
Corylus avellana - Hasel
Crataegus laevigata – Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna – Eingriffliger Weißdorn
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
Rosa agrestis, canina, pimpinifolia, tomentosa, gallica, rubiginosa – Rosen
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

ÜBERSICHTSPLAN

Kartendaten: Amtliche Grundkarte grau, basemap, 06.28.02.2024 ohne Maßstab

Die dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Vorschriften (Richtlinien und DIN-Vorschriften) können während der jeweils üblichen Öffnungszeiten im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Rathaus Oberursel (Taunus) eingesehen werden.

Stadt Oberursel (Taunus)

- Bebauungsplan Nr. 256 -

"Westlich der Geschwister-Scholl-Straße"

STADT
OBERURSEL
TAUNUS

Stand 01.08.2024 Maßstab 1:1000